

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7141 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher
Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme
von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG)**

A. Problem

Deutsche Konzerne, die zum Zwecke der Zulassung an ausländischen Börsen einen Konzernabschluß nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, werden durch zusätzliche Kosten belastet, weil sie außerdem einen Konzernabschluß nach deutschen Konzernrechnungslegungsbestimmungen aufstellen müssen. Ferner ergeben sich aus der unterschiedlichen Anwendung von deutschen und/oder internationalen Konzernrechnungslegungsregeln unterschiedliche Konzernergebnisse.

Zudem ist es notwendig, durch Regelungen zum Eigenkapitalersatz von Gesellschafterdarlehen nicht-unternehmerisch beteiligten GmbH-Gesellschaftern mehr Rechtssicherheit und -klarheit zu gewähren.

B. Lösung

In einem neuen § 292 a des Handelsgesetzbuchs sollen für einen befristeten Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen Konzernabschlüsse als befreiend anerkannt werden, die nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt werden.

Ferner sollen GmbH-Beteiligungen bis einschließlich 10 % grundsätzlich ganz aus dem Eigenkapitalersatzrecht herausgenommen werden.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

1. Abwarten, bis – voraussichtlich – im Jahre 1999 die aufgrund einer Vereinbarung zwischen IOSCO (internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden) und IASC (privatrechtlicher internationaler Zusammenschluß von Rechnungslegern) abgestimmten internationalen Rechnungslegungsstandards vorliegen, auf deren Grundlage sodann weltweit von Börsen Konzernabschlüsse anerkannt werden sollen.
2. Befreiende Anerkennung von Konzernabschlüssen, die nach dem IASC-Regelwerk erstellt worden sind.
3. Überarbeitung der deutschen Konzernrechnungslegungsvorschriften unter Übernahme internationaler Regelungen.

D. Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine Kosten, sondern ermöglichen vielmehr Kosteneinsparungen bei den betroffenen Konzernen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung auf der Drucksache 13/7141 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/7141 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Joachim Gres
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG) – Drucksache 13/7141 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (6. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
deutscher Konzerne an internationalen
Kapitalmärkten und zur Erleichterung
der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen
(Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 264 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Kapitalgesellschaft, die Tochterunternehmen eines nach § 290 zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens ist, braucht die Vorschriften dieses Abschnitts und des Dritten und Vierten Abschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn

1. alle Gesellschafter des Tochterunternehmens der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt haben und der Beschluß nach § 325 offengelegt worden ist,
2. das Mutterunternehmen zur Verlustübernahme nach § 302 des Aktiengesetzes verpflichtet ist oder eine solche Verpflichtung freiwillig übernommen hat und diese Erklärung nach § 325 offengelegt worden ist,
3. das Tochterunternehmen in den Konzernabschluß nach den Vorschriften dieses Abschnitts einbezogen worden ist,
4. die Befreiung des Tochterunternehmens im Anhang des von dem Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses angegeben wird und
5. die von dem Mutterunternehmen nach den Vorschriften über die Konzernrechnungslegung gemäß § 325 offenzulegenden Unterlagen auch zum Handelsregister des Sitzes der die Befrei-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
deutscher Konzerne an
Kapitalmärkten und zur Erleichterung
der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen
(Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ung in Anspruch nehmenden Kapitalgesellschaft eingereicht worden sind."

2. § 291 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ wird durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) nach dem für das aufstellende Mutterunternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt und von einem zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind,“.

cc) In Nummer 3 werden am Ende von Buchstabe a das Wort „und“ gestrichen, am Ende von Buchstabe b der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt sowie der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.“

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) zu erfolgen.“

2. § 291 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

Entwurf

3. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

4. Nach § 292 wird folgender § 292 a eingefügt:

„§ 292 a

Befreiung von der Aufstellungspflicht

(1) Ein Mutterunternehmen, das einen ausländischen Kapitalmarkt im Sinne des Absatzes 2 in Anspruch nimmt, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt und die gemäß Absatz 4 bekanntgemachten Unterlagen einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung in deutscher Sprache nach den §§ 325, 328 fristgemäß offenlegt. Bei der Offenlegung der befreienden Unterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um einen nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht handelt.

(2) Mutterunternehmen nehmen einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch, wenn von ihnen oder einem ihrer Tochterunternehmen ausgegebene Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionscheine oder andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind, oder Derivate im Ausland zum Börsenhandel mit amtlicher oder mit nichtamtlicher Notierung oder zum Freiverkehr zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Für die Anwendung von Satz 1 genügt es, daß in den bezeichneten Fällen die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem organisierten Markt bei der dafür zuständigen Stelle im Ausland beantragt worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) unverändert

4. Nach § 292 wird folgender § 292 a eingefügt:

„§ 292 a

Befreiung von der Aufstellungspflicht

(1) Ein **börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist**, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt und **ihn** in deutscher Sprache und **Deutscher Mark** nach den §§ 325, 328 offenlegt. Bei der Offenlegung der befreienden Unterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich **um einen nicht** nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht handelt.

(2) entfällt

Entwurf

(3) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht haben befreiende Wirkung, wenn

1. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet der §§ 295, 296 einbezogen worden sind,
2. der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG und gegebenenfalls den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien *nach den Rechnungslegungsmethoden aufgestellt worden sind, die an dem ausländischen Kapitalmarkt vorgeschrieben oder anerkannt sind,*
3. die Aussagekraft der danach aufgestellten Unterlagen der Aussagekraft eines nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts aufgestellten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gleichwertig ist,
4. der Anhang oder die Erläuterungen zum Konzernabschluß die folgenden Angaben *enthalten:*
 - a) *die Bezeichnung des ausländischen Kapitalmarktes, dessen vorgeschriebene oder anerkannte Rechnungslegungsmethoden angewandt worden sind,*
 - b) *eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden und*
 - c) *die Stelle, bei der der befreiende Konzernabschluß und sonstige Unterlagen für Kapitalmarktzwecke im Ausland hinterlegt worden ist sowie die Fundstellen der Bekanntmachung im Ausland, und*
5. die befreienden Unterlagen von dem nach § 318 bestellten Abschlußprüfer *unter Beachtung der für den ausländischen Kapitalmarkt maßgeblichen Vorschriften in einer dem deutschen Recht gleichwertigen Form* geprüft worden sind und von dem Abschlußprüfer außerdem bestätigt worden ist, daß die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

(4) *Die nach dem Recht eines anderen Staates oder nach den an einem ausländischen Kapitalmarkt vorgeschriebenen oder anerkannten Methoden aufgestellten und geprüften Rechnungslegungsunterlagen einschließlich des Vermerks über die Prüfung können mit befreiender Wirkung nur verwendet werden, wenn sie in dem anderen Staat in einer den §§ 325, 328 entsprechenden Form offengelegt, veröffentlicht, vervielfältigt oder bei einer für diesen Kapitalmarkt zuständigen Aufsichtsstelle hinterlegt worden sind. Die Bestätigung über die erfolgte Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Hinterlegung in dem anderen Staat ist der Hinterlegung beim Handelsregister nach § 325 beizufügen. Ist die Bestätigung nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht haben befreiende Wirkung, wenn

1. unverändert
2. der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht
 - a) **nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden sind,**
 - b) im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG und gegebenenfalls den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien **stehen,**
3. unverändert
4. der Anhang oder die Erläuterungen zum Konzernabschluß die folgenden Angaben **enthält:**
 - a) **die Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze,**
 - b) unverändert
 - c) **entfällt**
5. die befreienden Unterlagen von dem nach § 318 bestellten Abschlußprüfer geprüft worden sind und von dem Abschlußprüfer außerdem bestätigt worden ist, daß die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

(4) **entfällt**

Entwurf

(5) Das Bundesministerium der Justiz *wird ermächtigt*, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 3 Nr. 2 gleichwertig zu sein. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß *diejenigen* Rechnungslegungsmethoden bezeichnet werden, deren Anwendung die *Annahme der Gleichwertigkeit ausschließt*."

5. In § 340 a Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

"§ 264 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Kreditinstitut unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nicht anzuwenden braucht."

6. In § 341 a Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"§ 264 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Versicherungsunternehmen unter den genannten Voraussetzungen die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts nicht anzuwenden braucht."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter, der mit zehn vom Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist."

2. In § 57 f Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 320 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „, Abs. 2“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Bundesministerium der Justiz **kann** im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 2 Nr. 3 gleichwertig zu sein. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß Rechnungslegungs**grundsätze** bezeichnet werden, bei deren Anwendung die Gleichwertigkeit **gegeben ist**."

- 4a. In § 331 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 291“ durch die Angabe „nach den §§ 291, 292 a“ ersetzt.

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 2a

Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

Die Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1862), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 3 Satz 1 werden

- a) nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und das Wort „Herstellung“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt,
- b) nach den Wörtern „in dem anderen Mitgliedstaat“ die Wörter „oder Vertragsstaat“ und nach den Wörtern „dieses Mitgliedstaates“ die Wörter „oder Vertragsstaates“ eingefügt.

Artikel 2 b

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 a beruhenden Teile der dort geänderten Konzernabschlußbefreiungsverordnung können auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 292 a des Handelsgesetzbuchs tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft; die Bestimmung ist letztmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2004 endet.

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Joachim Gres, Alfred Hartenbach, Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Eckhart Pick und Ronald Pofalla**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 13/7141 in seiner 181. Sitzung vom 12. Juni 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 74. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags in Ausschußdrucksache 634/13 mit folgender Änderung anzunehmen:

In Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

1. Dem § 32a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter, der mit 25 vom Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist.“

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und – vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse – einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Über den Änderungsantrag in der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft hat der Rechtsausschuß in seiner 110. Sitzung vom 11. Februar 1998 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, ihm nicht zu folgen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Gesamtproblematik der sog. Sanierungsbeteiligung gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) – Drucksache 13/9712 – geregelt werden soll.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

1. Der Anwendungsbereich der Befreiungsregelung des § 292a HGB wurde geändert. Durch diese Änderung können nunmehr nicht nur Unternehmen, die einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, sondern alle börsennotierten Unternehmen die Befreiungsregelung in Anspruch nehmen.
2. Die Befreiungsregelung des § 292a HGB wurde gesetzlich befristet.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**1. Allgemeines**

Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß dem im Regierungsentwurf in § 292a HGB verfolgten Konzept als Zwischenlösung für die nächsten Jahre zuzustimmen sei. Bestimmten deutschen Unternehmen solle gestattet werden, ihren Konzernabschluß mit befreiender Wirkung nach international anerkannten Grundsätzen aufzustellen und offenzulegen. Die befreiende Wirkung eines solchen Abschlusses habe dabei zur Folge, daß die betreffenden Unternehmen von der Verpflichtung befreit würden, zusätzlich einen Konzernabschluß nach nationalem deutschen Recht aufzustellen und offenzulegen. Der Rechtsausschuß betonte jedoch, daß die mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz erfolgende Tolerierung von nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards aufgestellten Konzernabschlüssen nur eine Übergangslösung darstellen könne. Zukünftig werde eine Anpassung der nationalen Konzernrechnungslegungsvorschriften an internationale Standards unabdingbar sein. Zur Vorbereitung dieser Anpassungen und zur Vertretung Deutschlands in den internationalen Rechnungslegungsgremien solle gegebenenfalls im Zuge des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich ein Rechnungslegungsbeirat aus unabhängigen Persönlichkeiten der Wirtschaft gebildet werden.

Der Ausschuß befürwortet darüber hinaus insbesondere, daß mit dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Konzept den betreffenden Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt wird. Dies gebe den Unternehmen ein Höchstmaß an Flexibilität.

Weiterhin ist der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf der Auffassung, daß die Befreiungsmöglichkeit auf den Konzernabschluß beschränkt werden müsse. Eine Erstreckung auf den Einzelabschluß, der Grundlage der

Gewinnausschüttung und – über den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung – der Besteuerung der Unternehmen sei, sei nicht möglich.

Hingegen ist der Rechtsausschuß nicht der Auffassung, daß die Befreiungsregelung nur solchen Unternehmen zugute kommen solle, die einen ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch nähmen. Durch eine Anknüpfung an die Inanspruchnahme eines ausländischen Kapitalmarktes wäre es deutschen Mutterunternehmen, die nur den inländischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, verwehrt gewesen, von der Befreiungsregelung Gebrauch zu machen.

Auch für diese Unternehmen könne jedoch ein Bedürfnis bestehen, ihren Konzernabschluß nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen, um hierdurch den Wünschen von ausländischen Kapitalanlegern nach umfassender und international vergleichbarer Information Rechnung zu tragen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die deutschen Unternehmen auch an inländischen Börsenplätzen mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stünden, die nach den Bestimmungen der §§ 21 ff. Börsenzulassungsverordnung, insbesondere § 22 Abs. 4 Börsenzulassungsverordnung, bei der Börsenzulassung einen Konzernabschluß nach internationalen Standards vorlegen könnten. Weiterhin hätten sich deutsche Unternehmen, deren Aktien am „Neuen Markt“ gehandelt würden, verpflichtet, ihre Abschlüsse nach US-GAAP oder unter Anwendung der IAS aufzustellen. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, werde die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Befreiungsregelung auf alle, auch ausschließlich im Inland börsennotierten Unternehmen erstreckt.

Mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung werde berücksichtigt, daß im internationalen Bereich bei börsennotierten Unternehmen ganz überwiegend nur noch Konzernabschlüsse nach anglo-amerikanischen Regeln, insbesondere den IAS und US-GAAP, akzeptiert würden. Die internationale Akzeptanz von Konzernabschlüssen nach deutschem Recht habe demgegenüber deutlich abgenommen. Diese Situation verlange ein schnelles Handeln des Gesetzgebers und eine rasche Lösung. Dem trage der Regierungsentwurf zum Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz Rechnung. Den Unternehmen würden die erforderlichen Möglichkeiten an die Hand gegeben, um sich international wettbewerbsfähig zu präsentieren.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf war der Rechtsausschuß allerdings der Auffassung, daß die Befreiungsregelung des § 292a HGB zu befristen sei. Er hat sich hierbei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die wünschenswerte Anpassung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere für börsennotierte Unternehmen, an internationale Standards ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines solchen Schrittes und des damit verbundenen Prüfungs- und Erörterungsaufwandes in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich. Im übrigen ist

derzeit die Entwicklung der International Accounting Standards (IAS), die aufgrund der internationalen Zusammenarbeit verschiedener Rechnungsleger-Organisationen erarbeitet werden, noch nicht vollständig abgeschlossen, so daß eine Anpassung der nationalen Konzernrechnungslegungsvorschriften auch aus diesem Grunde derzeit noch nicht sachgerecht erscheint. Der Rechtsausschuß gibt jedoch seiner Erwartung Ausdruck, daß die Bundesregierung bereits in der nächsten Legislaturperiode Vorschläge zur Anpassung der deutschen Konzernrechnungslegungsvorschriften erarbeiten wird, die bis spätestens zum Jahre 2004 Gesetzesreife erlangt haben sollten.

Darüber hinaus hätte es der Rechtsausschuß begrüßt, wenn bereits mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz eine gesetzliche Regelung für die Anerkennung oder Errichtung eines Rechnungslegungsgremiums hätte erfolgen können. Die Einrichtung eines Rechnungslegungsgremiums in Deutschland erachtet der Rechtsausschuß nämlich für unbedingt erforderlich. Die Gründe hierfür sind folgende:

In jüngster Zeit wird zunehmend bemängelt, daß eine deutsche Einflußnahme auf den internationalen Standardisierungsprozeß, insbesondere das IASC, mangels eines nationalen Standard Setters nur unzureichend erfolgen kann. Das IASC selbst hat ein neues Konzept vorgelegt, das ausdrücklich eine verstärkte Zusammenarbeit mit nationalen Standardisierungsgremien vorsieht. Diese Gründe machen die Errichtung eines Rechnungslegungsgremiums in Deutschland schnellstmöglich erforderlich. Nur so kann künftig ein nennenswerter deutscher Einfluß im IASC gewährleistet werden. Wird die Gründung eines nationalen Rechnungslegungsgremiums nicht unverzüglich in Angriff genommen, steht zu befürchten, daß die weitere internationale Standardisierungsarbeit ohne hinreichende deutsche Einflußnahme erfolgen wird.

Vorzugswürdig wäre es dabei, wenn die Errichtung eines Rechnungslegungsgremiums in privater Initiative erfolgen würde. Dies entspricht internationalen Gepflogenheiten. National hat sich im Bereich der technischen Normung etwa die Arbeit des Deutschen Instituts für Normung (DIN) e.V. bewährt. Für ein solches privates Gremium e.V. der Gesetzgeber jedoch nur Rahmenbedingungen schaffen in der Erwartung, daß die Wirtschaft eine solche Einrichtung in eigener Initiative gründet. Hilfsweise sollte allerdings im Sinne einer subsidiären Lösung an die Errichtung eines Rechnungslegungsbeirates beim Bundesministerium der Justiz gedacht werden, da die Möglichkeit, daß es zu keiner Gründung eines Rechnungslegungsgremiums in privater Trägerschaft kommt, nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Rechtsausschuß bittet die Bundesregierung, einen entsprechenden gesetzlichen Lösungsvorschlag, der in den Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingestellt werden könnte, vorzulegen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf der Drucksache 13/7141 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 2 (§ 291 HGB)

Der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff „Gemeinschaft“ wird aus rechtsförmlichen Gründen durch den Begriff „Union“ ersetzt. Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert.

Zu Nummer 3 (§ 292 HGB)

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird gleichfalls wie in Nummer 2 aus den dort genannten Gründen das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 292a HGB)

In Absatz 1 wird das im Regierungsentwurf vorgesehene Merkmal der „Inanspruchnahme eines ausländischen Kapitalmarkts“ ersetzt durch das Merkmal „börsennotiertes Unternehmen“. Durch diese Änderung können alle Unternehmen, die an einer (sowohl inländischen als auch ausländischen) Börse notiert sind, die Befreiungsregelung in Anspruch nehmen. Die Gründe für diese Änderung sind bereits unter „1. Allgemeines“ dargelegt worden. Börsennotiert sind dabei Gesellschaften, deren Aktien an einem Markt gehandelt werden, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. In Artikel 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 6. November 1997 wird eine entsprechende gesetzliche Definition vorgeschlagen (vgl. BR-Drucksache 872/97). Hierzu rechnet nach allgemeiner Auffassung auch der „Neue Markt“.

Aufgrund des Umstandes, daß die Befreiungsregelung nunmehr auch deutschen Unternehmen, die nur an einer inländischen Börse notiert sind, zugute kommt, wird jetzt nicht nur verlangt, daß der Abschluß in deutscher Sprache aufgestellt wird, sondern auch, daß er in Deutscher Mark offenzulegen ist. Eine ausdrückliche Regelung ist erforderlich, weil § 244 i. V. m. § 298 HGB keine Anwendung findet, da nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Zweiten Unterabschnittes (§§ 290 ff. HGB) nicht angewendet werden müssen.

Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs wurde gestrichen. Da nicht mehr auf das Erfordernis der Inanspruchnahme eines ausländischen Kapitalmarktes abgestellt wird, konnte die dort vorgesehene Definition des ausländischen Kapitalmarktes entfallen.

Daher enthält nunmehr Absatz 2 die Voraussetzungen für die befreiende Wirkung, die in fast gleicher Form in Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs enthalten waren. Absatz 2 Nr. 1 ist dabei unverändert geblieben. Absatz 2 Nr. 2a macht die Befreiungswirkung davon abhängig, daß der Abschluß nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden ist. Solche Grundsätze sind insbesondere die IAS, aber wegen ihrer internationalen Verbreitung u. U. auch die US-GAAP.

Der Rechtsausschuß hat hierbei intensiv geprüft, ob die Befreiungsregelung des § 292a HGB auf Konzernabschlüsse beschränkt werden sollte, die nach IAS aufgestellt worden sind. Damit wäre zum Ausdruck gebracht worden, daß der deutsche Gesetzgeber im besonderen Maße die Arbeit des IASC für unterstützungswürdig erachtet und hofft, daß die Zusammenarbeit zwischen IASC und IOSCO schließlich dazu führen wird, daß sich die IASC als weltweit anerkannte Standards etablieren werden. Das IASC als auf privater Initiative beruhender weltweiter Zusammenschluß von Rechnungslegungsorganisationen ist nämlich in besonderer Weise geeignet, weltweit anerkannte Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Aufgrund seiner offenen Arbeitsweise ist eine fachliche Beteiligung aller interessierter Kreise bei der Erarbeitung von Standards gewährleistet.

Der Rechtsausschuß konnte jedoch nicht übersehen, daß derzeit die Entwicklung der IAS noch nicht abgeschlossen ist. Auch steht die Anerkennung der IAS durch die IOSCO noch aus, wodurch nach IAS aufgestellte Abschlüsse noch nicht in vollem Umfang zu Börsenzwecken verwendet werden können. International werden daher auch andere Rechnungslegungswerke verwendet. Aus diesen Gründen schloß sich der Rechtsausschuß letztlich dem Konzept des Regierungsentwurfs an, nach dem eine Befreiung für Konzernabschlüsse in Betracht kommt, die nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt werden.

Die Regelung des § 292a HGB führt im übrigen dazu, daß künftig auch bei der Börsenzulassung und den nach §§ 21 ff. Börsenzulassungsverordnung und § 8 Verkaufsprospektverordnung erforderlichen Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein Konzernabschluß nach international anerkannten Standards im Sinne des § 292a Abs. 2 HGB verwendet werden kann. Die betreffenden Vorschriften der Börsenzulassungsverordnung sind dahin gehend auszulegen, daß der Begriff „Konzernabschluß“ auch den befreienden Konzernabschluß nach § 292a Abs. 2 HGB umfaßt.

Absatz 2 Nr. 2b enthält, wie schon Absatz 3 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs, das Erfordernis, daß der nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellte Abschluß im Einklang mit EU-Recht stehen muß. Dem deutschen Gesetzgeber ist es verwehrt, von verbindlichen Vorschriften des europäischen Rechts zu befreien.

Absatz 2 Nr. 3 bestimmt, daß die Aussagekraft der nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Rechnungslegungsunter-

lagen der Aussagekraft eines deutschen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gleichwertig sein muß. Er entspricht dem Absatz 3 Nr. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 2 Nr. 4 a wurde redaktionell der Änderung in Absatz 2 Nr. 2 a angepaßt.

Absatz 2 Nr. 4 c in der Fassung des Regierungsentwurfs konnte entfallen.

Absatz 2 Nr. 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Nr. 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs, wurde jedoch redaktionell angepaßt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Absatz 4 konnte aufgrund der Änderung des Konzeptes entfallen.

Absatz 5 des Regierungsentwurfs wurde – im wesentlichen unverändert – als Absatz 3 übernommen. Satz 1 räumt danach die Möglichkeit ein, die Gleichwertigkeit, sobald dies erforderlich erscheint, näher zu umschreiben. Nach dem nunmehr positiv formulierten Satz 2 können die Rechnungslegungsgrundsätze bezeichnet werden, bei deren Anwendung die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies kann sowohl in abschließender Form als auch durch Benennung einzelner Rechnungslegungsgrundsätze (z. B. IAS) ohne abschließende Wirkung geschehen.

Zu Nummer 4 a (§ 331 Nr. 3 HGB)

Im geltenden § 331 Nr. 3 HGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft zum Zwecke der Befreiung nach § 291 oder einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung einen Konzernabschluß oder Konzernlagebericht, in dem die Verhältnisse des Konzerns unrichtig wiedergegeben oder verschleiert worden sind, vorsätzlich oder leichtfertig offenlegt. Die Schaffung eines weiteren an §§ 291 ff. HGB orientierten (anknüpfenden) Befreiungstatbestands in dem neuen § 292a HGB erfordert auch eine Ergänzung der Strafvorschrift des § 331 Nr. 3 HGB, weil die Strafandrohung, die sich gegen die Organe ausländischer Unternehmen richtet, die ihrerseits die Befreiungstatbestände des geltenden Rechts (§ 291 sowie Konzernabschlußbefreiungsverordnung nach § 292 HGB) in Anspruch nehmen, in gleicher Weise auch

für Organmitglieder deutscher Unternehmen/Konzerne gelten muß, die in Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards einen befreienden Konzernabschluß nach § 292 HGB aufstellen.

Zu Artikel 2 a (Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung)

Die Einfügung des Artikels 2 a Abs. 1 ist erforderlich, um den Wortlaut des § 3 der Konzernabschlußbefreiungsverordnung (KonBefrV) an die Gründung der Europäischen Union anzupassen und auch die anderen Staaten des europäischen Wirtschaftsraums einzubeziehen. Da die Änderungen der Konzernbefreiungsverordnung (KonBefrV) aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 292 HGB nur mit Mitwirkung des Deutschen Bundestages möglich sind und ein Sachzusammenhang mit dem Gesetzentwurf vorliegt, soll die Änderung der Konzernbefreiungsverordnung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgen.

Zu Artikel 2 b (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 2 b enthält die übliche Formulierung hinsichtlich der Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Die in Satz 1 vorgesehene Regelung, derzufolge das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, stellt sicher, daß insbesondere die Befreiungsmöglichkeit des § 292 a HGB zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann. Die Befreiungsmöglichkeit ist damit auch für die Konzernabschlüsse solcher Geschäftsjahre anwendbar, bei denen der Bilanzstichtag bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, soweit ein Konzernabschluß nach deutschem Recht bisher noch nicht offengelegt worden ist.

Nach Artikel 3 Satz 2 tritt die Befreiungsregelung des § 292 a HGB am 31. Dezember 2004 außer Kraft; die Regelung soll letztmals auf Geschäftsjahre angewendet werden, die zu diesem Zeitpunkt enden. Die Gründe hierfür wurden im Allgemeinen Teil dargestellt.

Bonn, den 11. Februar 1998

Norbert Geis
Berichterstatter

Joachim Gres
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

